

---

Motion	SVP Zone Oberrisch
Eingereicht durch	Politische Arbeitsgruppe Gleis 3
Eingereicht am	10. September 1987
Gemeindeversammlung	14. Dezember 1987

---

## Motion

### MOTION BETREFFEND UMZONUNG DER SPV-ZONE OBERRISCH

Sehr geehrter Gemeinderat

Die Politische Arbeitsgruppe Risch GLEIS 3 reicht Ihnen hiermit folgende Motion ein:

Die SPV-Landhauszone Oberrisch wird unverzüglich in die Zone Übriges Gemeindegebiet, nach Raumplanungsgesetz Landwirtschaftsgebiet, umgezont. Bis zum Abschluss des Umzonungsverfahrens dürfen im erwähnten Gebiet keine Baubewilligungen erteilt werden.

#### Begründung:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt im Art.1:

*"Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. ...."*

In diesem Sinne befürworten wir konzentrierte Siedlungsformen mit optimaler Ausnützung des Bodens. Zeitgemässe Siedlungen richten sich auf die zentralen Einrichtungen einer Gemeinde wie Schule, Gemeindeverwaltung, Kirche, Sportanlagen, Einkaufsmöglichkeiten sowie dem öffentlichen Verkehr aus.

Eine Besiedelung in der langgezogenen SPV-Zone Oberrisch würde diesem Grundsatz völlig widersprechen. Die seinerzeitige Einzonung war ein Fehlentscheid, gegen den schon damals der Kanton grosse Bedenken angemeldet hatte. Der Kanton führte deshalb auch im Richtplanentwurf für Risch eine Siedlungsbegrenzung ein, so dass das gesamte SPV-Gebiet in die Landwirtschaftszone fällt.

Wir unterstützen diese Massnahme, denn diese Umzonung ist das geeignetste Mittel, diese falsche Entwicklung aufzuhalten. Dies ist nötig, denn in unserem dichtbesiedelten Land gehen immer mehr Schönheiten der Landschaft verloren.

Der besondere Wert der unverbauten Seeufer ist allgemein bekannt. Der Seeuferbereich von Oberrisch ist zusätzlich ausgezeichnet, denn er wurde in das Bundesinventar für schützenswerte Landschaften aufgenommen. Das bedeutet, dass Oberrisch ein Gebiet von nationaler Bedeutung ist und deshalb...

*" ... in besonderem Mass die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdient."*

(Art. 6.1 Bundesgesetz über Natur und Heimatschutz, S.34)

Diese Landschaft gilt es zu schützen und nicht einer fragwürdigen Besiedlung zu opfern.

Wir bitten Sie deshalb, unseren Antrag zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen  
Politische Arbeitsgruppe GLEIS 3  
Das Präsidium